Hohensteiner Tageblatt

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50 frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

für

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau,
Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Rußdorf, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Leukersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleißa, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschheim, Kuhschnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Inserate
nehmen die Expedition bis Vorm. 10 Uhr sowie für Auswärts alle Austräger, desgl. alle Annoncen-Expeditionen zu Original-Preisen entgegen.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.

Nr. 142 — **Mittwoch den 22. Juni 1892.** — **42. Jahrgang.**

Die Entrichtung der Ablösungsrenten betr.

Der zu Johannis fällige **2. Termin** der **Ablösungsrenten** ist längstens
bis zum 2. Juli d. J.
an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen.

Wegen aller bis dahin nicht zur Abführung gekommenen Beträge wird sofort das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Hohenstein, den 18. Juni 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Backofen.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 25. Juni, wird von Nachmittag 1—4 Uhr in **Tetzner's** Restauration,
" " 25. " " " " 5—8 " " **Golle's** "
Montag, " 27. " " " " 5—8 " " **Herold's** "
der 2. Termin Landrenten vereinnahmt.

Gersdorf, den 22. Juni 1892.

Die Ortssteuereinnahme.
Bochmann, Einnehmer.

Der Bäckermeister Friedrich Emil **Franke** in Hermsdorf beabsichtigt, in dem unter Nr. 31 des Brandversicherungs-Catasters für Hermsdorf gelegenen Grundstück
eine Kleinviehschlächterei
zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Glauchau, am 16. Juni 1892.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Rumpelt. P.

Kirschenverpachtung.

Die diesjährige Kirschennutzung von den fiscalischen Bäumen an den Straßen der nachgenannten Amtsstraßenmeisterbezirke soll gegen **sofortige baare Bezahlung** und unter den sonstigen vor Beginn der Versteigerung bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden und zwar:

1.

Freitag, den 24. Juni d. J. von Vorm. 9 Uhr an im **alten Schießhause** in **Lichtenstein** die Nutzung der Alleen im Lichtensteiner Amtsstraßenmeisterbezirke,

2.

Sonnabend, den 25. Juni d. J. von Vorm. ½11 Uhr an in der **Schützenhalle** in **Glauchau** die Nutzung der Alleen im **Glauchauer** Amtsstraßenmeisterbezirke.

Königliche Straßen- und Wasserbauinspection Zwickau und
Königliche Bauverwalterei Glauchau
am 12. Juni 1892.

Döhnert. **Liebscher.**

Sächsisches

Hohenstein, 21. Juni.

Mit dem heutigen Tage 6 Uhr 54 Min. früh trat das Jahr in die Herrschaft des Sommers ein und wir haben den längsten Tag. Im Grunde, d. h. in Ansehung der Abnehmbarkeit ist der 21. Juni als längster Tag ein lediglich astronomischer Begriff. Die meßbare Sekundenzahl, um welche wir von da ab das Sonnenlicht entbehren müssen, tritt erst in der Summirung von Wochen in fühlbare Erscheinung. Anders natürlich, je weiter wir nach Norden kommen. Bei unseren Mitbrüdern auf Grönland bedeutet der längste Tag eigentlich die große Mittagsstunde. Ihre Sonne ging seit März nicht völlig unter und sie treten jetzt in den Nachmittag ihres Sommertages ein. Schon in Petersburg und Stockholm sind um diese Jahreszeit mondlose Nächte von einem blassen Zwielicht begleitet, es tritt keine wirkliche Finsterniß ein. Die steigende Sonne hat uns bisher bereits ein reiches Maß ihrer Strahlenspende zugewandt. Sie hat uns gelabt und geleuchtet. Es bleibt der sinkenden Sonne noch Manches zu thun übrig. Sie soll die Körner in den Aehren dörren, soll die Trauben am Weinstock braten und die Obstfrüchte reifen, ein schönes, werkthätiges Amt, zu dem sie aber mit vollem lachenden Antlitz auf uns blicken muß. Wem der längste Tag als unvermeidlicher Wendepunkt zum kürzeren ein Schreck ist, der kann in der Hoffnung des Reifens und Erntens Ersatz suchen und finden. Die Zeit der Blüthe ist die der Poesie, die Zeit der Ernte die des prosaischen Genusses.

Die am 20 d. M. beginnende Uebung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie veranlaßt uns, nochmals auf das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, zurückzukommen, welches bestimmungsmäßig rückwirkend auch auf die Angehörigen aller der Mannschaften Anwendung findet, welche seit 1. April d. J. zu Uebungszwecken einberufen wurden. Nach dem dem Bundesrathe vorliegenden Entwurf über die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze ist den Anspruch auf Unterstützung von dem Einberufenen selbst oder von der in seiner Abwesenheit mit der Fürsorge für die Familie betrauten Personen bei der Ortsbehörde anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten namentlich und nach ihrer Beziehung zu den Einberufenen, Kinder der letzteren auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie eine nach bestimmtem Muster angefertigt Liste aus und übersendet sie mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband, und zwar unter Angabe des Zeitpunktes der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs. Wird für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es auch der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritte hervorgetreten ist. An Unterstützungsbeiträgen werden in Höhe von 30 Procent des ortsüblichen Tagelohnes an die Ehefrau und 10 Procent desselben für jede sonst unterstützungsberechtigte Person, jedoch zusammen nicht mehr wie 60 Procent des ortsüblichen Tagelohnes gewährt. Die Zahlung erfolgt am Tage des Abganges der Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats; für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im voraus und am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung nebst dem bestimmungsmäßigen Marschtage. Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist die Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen. Ist ein Einberufener infolge von Erkrankung nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer an der Rückkehr in die Heimath verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr zu zahlen. Das Anspruchsrecht auf diese Unterstützung erlischt, wenn dieselbe nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Uebung ausgeübt wurde.

Viele wichtige Neuerungen treten für die Aufgabe von Postsendungen aller Art am 1. Juli in Kraft. Wir machen auf die wichtigsten derselben besonders aufmerksam. Als Waarenproben dürfen in Deutschland nunmehr auch Fette und abfärbende Stoffe unter neuen, die Versendung sichernden Vorschriften abgeschickt werden. Auch lebende Bienen können in vorgeschriebener Verpackung als Waarenproben versendet werden. Die Ausdehnung der Waarenproben ist auf 30, 20 und 10 cm für Länge, Breite und Höhe und für Rollen auf 15 cm Durchmesser bei 30 cm Länge erweitert worden. Unfrankirte Postkarten werden nicht mehr von der Beförderung ausgeschlossen, sondern wie unfrankirt aufgelieferte Briefe behandelt. Der Klasse der Werthbriefe treten Werthkästchen für Versendung von Schmucksachen und kostbaren Gegenständen hinzu, welche wie Werthbriefe behandelt werden, also keiner Begleitadresse bedürfen, wie die Werthpackete. Die Versicherungsgebühr für Werthsendungen wird unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes durch Ausdehnung der Werthstufen auf je 300 Franken (bisher 200) ermäßigt. Die Nachnahmegebühr ist mit Feststellung eines Mindestsatzes von 20 Pf auf 1 Prozent des Betrags ermäßigt worden. Zollbeträge dürfen auch — durch Anwendung des Verfahrens der Frankozettel — vom Absender entrichtet werden, doch ist dies nicht nach allen Ländern gestattet. Für Postanweisungen kommt der jetzige Mindestbetrag von 40 Pf. in Wegfall, so daß für 20 Mk. nur 20 Pf. erhoben werden. Telegraphische Postanweisungen sind nach fast allen Vereinsländern zulässig, überall dahin, wo sich Staatstelegraphen befinden. Den Postpacketen dürfen offene Rechnungen beigelegt werden. Die Abschnitte dürfen fast überallhin zur Niederschrift von solchen Mittheilungen benutzt werden, die sich auf die Sendung beziehen. Die Einlösungsfrist für Postaufträge ist von 2 auf 7 Tage erweitert worden. Für den Fall der Nichteinlösung eines Postauftrags kann eine Nothadresse, also eine zweite Person bezeichnet werden, an welche der nicht eingelöste Postauftrag weiterzugeben ist.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: 1) Strafsachen, 2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3) Meß- und Marktsachen, 4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen, 5) Wechselsachen, 6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Durch die Gerichtsferien wird der Lauf einer Frist gehemmt, der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben. Diese Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung. Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in dem Gesetze als solche bezeichnet werden. Diese Ausführungen gründen sich auf § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 201 der Civilproceßordnung. Wer daher noch einen rechtskräftigen Titel vor den Ferien erlangen will, mag sich mit Einreichung der Klage beeilen; noch ist es Zeit, um dem Schuldner nicht zwei Monate unfreiwillige Frist gestatten zu müssen. Bei den Amtsgerichten von größerem Geschäftsumfange empfiehlt es sich, mit Einreichung der Klage die Bitte um Verhandlung der Sache noch vor den Ferien zu verbinden.

Die erste sächsische Trinkerheilanstalt ist jetzt eröffnet und bietet bereits einigen Patienten ein friedliches Heim, in dem sie ihrer Gesundung entgegengehen. Vorsteher der Anstalt ist der frühere Rettungshaus-Inspector, jetzige Gutsbesitzer L. Kretzschmar in Stenz bei Königsbrück; ein Comitee zur Ueberwachung und Unterstützung des Unternehmens hat sich unter dem Vorsitz des Geh. Reg.-Rath Dr. Böhmert in Dresden gebildet, und die Mitglieder dieses Comitees sind gern zur Auskunftsertheilung an Alkoholkranke und deren Angehörige bereit. Es sind außer dem genannten Vorsitzenden die Herren Dr. Bode-Hermsdorf bei Dresden, v. Graisowsky-Dresden, Bürgermeister Heinze und Dr. med. Hottenroth in Königsbrück, Oberförster Lehmann-Laußnitz, Dr. med. Meinert-Dresden und Pastor Weinart in Krakau. Die Anstalt steht im Zusammenhang mit dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der in Dresden, Wasserstraße Nr. 7, seinen Sitz hat, und der Vorstand dieses Vereins hat kürzlich auch beschlossen, einigen von der Trunksucht betroffenen Familien dadurch beizustehen, daß die Kosten des Aufenthaltes in Stenz zum Theil von der Vereinscasse übernommen werden. Selbstverständlich wird diese Vergünstigung nur dann gewährt werden, wenn die Angehörigen oder die Heimathgemeinde nicht in der Lage sind, die ganze Summe zu zahlen, und wenn der Fall von einem Vereinsmitgliede empfohlen wird. Der Pensionspreis beträgt 400 Mark im Jahr, kann aber auch ermäßigt werden, wenn der Pflegling zu voller Arbeitsleistung fähig und willig ist. Ein Aufenthalt von weniger als einem Jahr ist nicht zu empfehlen. An die Vorstände von Armenverbänden, Wohlthätigkeitsvereinen und Krankenkassen ergeht die Bitte, die Unterbringung von Trunksüchtigen in diese Anstalt in Erwägung zu ziehen, wo dadurch dauernder Noth oder dauernder Krankheit vorgebeugt werden kann.

Oeffentliche Versteigerungen in den